

## **Berufungsverfahren**

### **Teil 3 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 99 Abs.4 UG**

#### **§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens:**

(1) Im Entwicklungsplan ist eine Anzahl von Stellen für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gem. § 94 Abs.2 Z2 UG und für assoziierte Professorinnen und Professoren festzulegen, die in einem vereinfachten Verfahren zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren berufen werden können.

(2) Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Freigabe und Zuordnung der gem. § 1 (1) vorgegebenen Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senates.

#### **§ 2 Ausschreibung:**

Die freigegebene Stelle wird von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung der Institutsleitung des Instituts, dem die Stelle zugeordnet ist und nach fristgerechter Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs.6 UG und den betreffenden Bestimmungen des Frauenförderplans im Mitteilungsblatt der Kunstuniversität Linz ausgeschrieben.

#### **§ 3 Auswahlentscheidung:**

(1) Die Rektorin oder der Rektor trifft aus den eingelangten Bewerbungen eine Auswahlentscheidung und übermittelt diese unter Beilegung der Bewerbungsunterlagen den fachkundigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Stellungnahme sowie dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs.6-8 UG und informiert den Betriebsrat.

(2) Die fachlich zuständigen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können innerhalb von 2 Wochen eine Stellungnahme abgeben. Auch die dem fachlich zuständigen Bereich angehörenden Mittelbauvertreterinnen und Mittelbauvertreter und die dem fachlich zuständigen Bereich angehörenden Studienvertretungen haben innerhalb dieser Frist das Recht eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Rektorin/der Rektor hat ihre/seine endgültige Entscheidung schriftlich zu begründen und im Anschluss dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser kann innerhalb von 3 Wochen die Schiedskommission anrufen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass die Entscheidung eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts, aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor schließt den Vertrag mit der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber.